

Mustervordruck Nr. 7:

Informationsblatt für Stifter

Bevor Sie den Antrag auf Anerkennung der Stiftung bei der Stiftungsbehörde stellen, sollten Sie vorab Kontakt zur Stiftungsbehörde aufnehmen. Das Stiftungsgeschäft und die Satzung können somit vorab bereits abgestimmt und notfalls geändert werden.

Für das Anerkennungsverfahren der Errichtung einer Stiftung sollten die/der Stifter(in) nachfolgende Unterlagen bereithalten:

1. Original der vorab mit der Stiftungsbehörde abgestimmten Urkunde über das Stiftungsgeschäft in zweifacher Ausführung (Bei Übertragung von Grundvermögen, Aktien, Firmenanteilen etc. wird ein notarieller Vertrag nötig.) Bei Einbringen von Grundstockvermögen in Form von Bargeld reicht die schriftliche Zusicherung des Stifters im Stiftungsgeschäft aus.
2. Die vorab mit der Stiftungsbehörde und dem zuständigen Finanzamt abgestimmte Satzung (Original) in zweifacher Ausführung,
3. Bereitschaftserklärungen der Mitglieder des Vorstandes/des Kuratoriums, dass sie im Stiftungs-Organ mitarbeiten werden,
4. Die ladungsfähigen Anschriften der Mitglieder des Vorstandes,
5. Eine Auflistung der Mitglieder des ggf. vorhandenen Kuratoriums mit Anschriften,
6. Ggf. einen Wirtschaftsplan, der nach Übertragung des Grundstockvermögens auf die Stiftung eine Prognoseentscheidung für die künftige Verwendung der Erträge des Vermögens und die dauernde und nachhaltige Zweckverwirklichung zulässt.
7. Antrag auf Anerkennung der Stiftung bei der zuständigen Stiftungsbehörde (in Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt)